STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 2426/2021

17. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates

Betreff/Sach-antragsnr.	Leistungsbeschreibung zur Ausschreibung "Begleitende Bürgerbeteiligung Städtebaulicher Wettbewerb Fliegerhorst"			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus	öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	28.04.2021	
Verfasser	Kripgans-Noisser, Nadja	Zuständiges Amt	PGF	
Sachgebiet	Konversion Fliegerhorst	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Stadtrat	Entscheidung	18.05.2021	Ö

Anlagen:	1. Leistungsverzeichnis Öffentlichkeitsbeteiligung

<u>Beschlussvorschlag:</u>

1. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Vergabe der prozessbegleitenden Öffentlichkeitbeteiligung für den städtebaulichen Wettbewerb „Fliegerhorst Fürstenfeldbruck“ auf Grundlage des Leistungsverzeichnisses rechtskonform durchzuführen.

2. Der Stadtrat ermächtigt die Verwaltung, erforderliche Rechtshandlungen vorzunehmen. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt notwendige Rechtsgeschäfte abzuschließen und eventuell notwendige Erklärungen abzugeben.

Referent/in		Stockinger / FW	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Referent/in		Kreis / ÖDP	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Referent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	

Klimarelevanz			keine	
Umweltauswirkungen			keine	
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung		Ja		€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag		Ja	63.000 €	€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme			€	
Folgekosten	keine		€	

Sachvortrag:

Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck beabsichtigt, prozessbegleitend zu dem geplanten städtebaulichen Wettbewerb „Fliegerhorst Fürstenfeldbruck“ eine informelle Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Mit dieser Beschlussvorlage soll dem Gremium das Leistungsverzeichnis als Grundlage der Ausschreibung zur Genehmigung vorgelegt werden. Ausgeschrieben werden soll die Planung, Konzeption, Durchführung, Moderation und Dokumentation der wettbewerbsbegleitenden Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß Leistungsverzeichnis (s. Anlage 1).

Änderungen im Leistungsverzeichnis

Eine erste Version des Leistungsverzeichnisses wurde dem Konversionsausschuss am 21.04.2021 vorgelegt. Eine Entscheidung über die Anwendung des Leistungsverzeichnisses im Rahmen der Ausschreibung des Auftrages wurde in dieses Gremium vertagt.
Die Mitglieder des Konversionsausschusses hatten bis zum 30.04.2021 Zeit, sich schriftlich zu äußern und Änderungsvorschläge einzubringen. Eine Fraktion hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die vorgeschlagenen Änderungen wurden in das Leistungsverzeichnis eingearbeitet und werden hier zur Diskussion gestellt.

Im Leistungsverzeichnis sind untergeordnete redaktionelle Änderungen zur besseren Nachverfolgung blau dargestellt. Unter diesen blau markierten Änderungen befindet sich auch eine Ergänzung der Verwaltung, die sich auf das Verfahren zur Angebotsabgabe bezieht. Damit eine durchgängige Vergleichbarkeit der abgegebenen Angebote gewährleistet werden kann, müssen alle bietenden Büros die Einrichtung eines Bürgerrates bzw. eines Bürgerbeirates (siehe unten) als Option kalkulieren und anbieten. Dieses optionale Angebot ist unabhängig von dem Ergebnis der geforderten inhaltlichen Prüfung dieser Beteiligungsinstrumente abzugeben. Die Entscheidung, ob diese Option beauftragt werden soll, trifft der Konversionsausschuss nach der Vergabe des Auftrages.
Eine weitere Änderung betrifft die durchgehende Berücksichtigung von hybriden Beteiligungsformaten, die jeweils einen analogen und einen digitalen Anteil aufweisen. Dies könnten zum Beispiel Präsenzveranstaltungen sein, bei denen via Videokonferenz digital Teilnehmer zugeschaltet werden können. Eine strikte Zweiteilung der Formate in analog oder digital ist nicht in allen Fällen sinnvoll, eine hybride Gestaltung von Beteiligungen soll ermöglicht werden.

Bürgerrat und Bürgerbeirat

Die einzige eingegangene Stellungnahme von Herrn Stadtrat Kreis beinhaltet den Vorschlag neben der Berücksichtigung eines aus zufällig ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern bestehenden „Bürgerrates“ auch einen „Bürgerbeirat“ durch die anbietenden Büros prüfen zu lassen. Der sogenannte „Bürgerbeirat“ besteht zur Hälfte aus zufällig gewählten Bürgerinnen und Bürgern und wird zur anderen Hälfte mit verschiedenen Interessensvertretern besetzt.
Nach Rücksprache und mit Zustimmung von Herrn Kreis wurde dieser Vorschlag jedoch verworfen und nicht in den Leistungskatalog des Leistungsverzeichnisses aufgenommen. Im Folgenden sind die Gründe hierfür noch einmal dargestellt.

Einschätzung der Verwaltung

Die Verwaltung kann sich einen Bürgerrat zur Prozessbegleitung als sinnvolle Ergänzung zu verschiedenen Beteiligungsformaten vorstellen. Die Einrichtung eines Bürgerrates ist mit recht hohem Aufwand verbunden. Die Bereitschaft zur ernsthaften Auseinandersetzung mit dem Entwicklungsprozess der Konversion kann aber bei denjenigen Bürgerinnen und Bürgern, die sich einverstanden erklären, an dem Prozess mitzuwirken besonders hoch sein. Durch das zufällige auswählen von Bürgerinnen und Bürgern können Menschen erreicht werden, die sonst eher nicht an den „klassischen“ Beteiligungen partizipieren möchten.

Die Verwaltung rät jedoch von einer Mischung verschiedener Meinungsträger, wie sie im Bürgerbeirat vorgeschlagen werden, ab. Der Vorteil eines Bürgerrates ist es, dass sich zufäl-

lig ausgewählte Bürgerinnen und Bürger ohne Vorkenntnis gemeinsam ein Thema erarbeiten und einen Prozess zur Meinungsbildung durchlaufen. Dieses Meinungsbild wird dann an die Politik und Verwaltung kommuniziert und muss dort wertgeschätzt, beachtet und argumentativ abgewogen werden. Die Arbeitsergebnisse eines Bürgerrates erhalten also eine gewisse Relevanz und Wertschätzung. Ein solcher Prozess kann so grundsätzlich zur Stärkung des demokratischen Verständnisses beitragen.
Dabei gilt es zu beachten, dass hier Bürgerinnen und Bürger gehört werden, die sich sonst wahrscheinlich nicht öffentlich äußern würden. Werden diesen (in demokratischen Diskussionsprozessen unter Umständen ungeübten) Bürgerinnen und Bürgern „Profis“ von verschiedenen Interessensgemeinschaften zur Seite gestellt, kann es sein, dass diese Interessensvertreter schnell eine Meinungsführerschaft übernehmen und die Meinungsbildung in ihrem Interesse beeinflussen.
Zudem ist für die Entscheidungsträger aus der Politik nicht mehr ersichtlich, ob Arbeitsergebnisse aus einem solchen Gremium die Meinung einer (interessierten) Bürgerschaft wiedergeben oder interessensgeleitet sind. Die Verwaltung rät daher dazu, wenn die Einbeziehung von zufällig gelosten Bürgerinnen und Bürgern in den Beteiligungsprozess gewünscht ist, einen Bürgerrat einzurichten und Interessensvertreter sowie Stakeholder in anderen Beteiligungsformaten einzubinden, so dass die Herkunft verschiedener Meinungsäußerungen klar nachvollziehbar ist. Dies erleichtert den Entscheidungsträgern am Ende auch ihre eigene Meinungsbildung.

Im Leistungsverzeichnis wird ausdrücklich ein Methodenmix gefordert. Dies bedeutet, dass der Bürgerrat nur ein Baustein in einem Gesamtkonzept zur Öffentlichkeitsbeteiligung sein kann. Die zielgruppengerechte Ansprache einzelner Bevölkerungsgruppen kann durch keines der beiden vorgeschlagenen Formate ersetzt werden und ist für ein Gelingen des Entwicklungsprozesses aus Sicht der Verwaltung zwingend erforderlich.

Neben der Bürgerbeteiligung stellt die Einbeziehung von verschiedenen Experten, Interessenvertretern und Stakeholdern ein wichtiges Element der Öffentlichkeitsbeteiligung dar. In Rahmen der Vorbereitung für einen städtebaulich relevanten Entwicklungsprozess, wie ihn die Konversion darstellt, müssen Interessensvertreter (auch der Nachbarkommunen) angemessen berücksichtigt werden und die Möglichkeit erhalten, frühzeitig und transparent ihre Anregungen und Kritikpunkte zu äußern. Es ist Aufgabe der anbietenden Büros für diese Gruppe der Beteiligten ein angemessenes Format zu finden, vorstellbar wäre beispielsweise eine Lenkungsgruppe.